

Badminton Club Weinfelden



bc weinfelden

Statuten

Statuten des Badminton Club Weinfelden

I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen „Badminton Club Weinfelden“ (auch „BC Weinfelden“ oder „BCW“) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Weinfelden. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Der Gerichtsstand befindet sich ebenfalls in Weinfelden.
- Art. 2 Der Club bezweckt sportlich Interessierten die Gelegenheit zu bieten, so günstig als möglich Badminton zu spielen, und zwar in einem möglichst freien Rahmen und ohne Einschränkungen.

II. Mittel

- Art. 3 Der Club bezieht seine Mittel aus Mitgliederbeiträgen, Gönnerbeiträgen, Spenden aller Art, Sponsorengeldern, Subventionen, aus eigenen Veranstaltungen und übrigen Erträgen. Die Jahresrechnung, die der/die Kassier/in erstellt, gibt Auskunft über die finanzielle Lage des Clubs.

III. Mitgliedschaft

- Art. 4 Eintritt:
Mitglieder können jederzeit eintreten. Der Antrag muss schriftlich erfolgen. Über die Anzahl und die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Tritt ein Mitglied während des Jahres ein, wird der Beitrag pro rata erhoben.
- Art. 5 Aktive:
Personen, die 21 Jahre oder älter sind. Aktivmitglieder, welche das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind nach Alter wie folgt abgestuft:
- Junior/in: Kids: 12 Jahre oder jünger
 - Junior/in: Schüler/in: 15 Jahre und jünger
 - Junior/in: Student/in: 20 Jahre und jünger
- Art. 6 Passive:
Gönnerinnen und Gönner des BCW, die nicht mehr aktiv Badminton spielen und die Mitgliedschaft durch einen reduzierten Mitgliedsbeitrag aufrechterhalten oder den Club durch diesen Beitrag finanziell unterstützen. Sie besitzen an der Vereinsversammlung kein Stimmrecht und haben lediglich Gönnerstatus. Der jährliche Beitrag beträgt mindestens CHF 20.-.
- Art. 7 Ehrenmitglieder:
Ehrenmitglieder können durch ihr langjähriges "Schaffen" für den BCW und den Badmintonsport an der alljährlichen Vereinsversammlung durch den Vorstand ernannt werden. Ihnen wird der Jahresbeitrag erlassen und sie erhalten jeweils eine Einladung für die Vereinsversammlung und für alle Vereinsanlässe. Die Ehrenmitgliedschaft ist nicht übertragbar und kann nur auf eigenen Wunsch aufgehoben werden.
- Art. 8 Mitgliederbeiträge:
Die Mitglieder sind verpflichtet, den Jahresbeitrag zu bezahlen. Er ist möglichst tief angesetzt. Die Beiträge werden durch die Vereinsversammlung jährlich festgesetzt und erhoben. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Wer den Beitrag nach Ablauf der Mahnfrist (14 Tage) noch nicht

bezahlt hat, kann mit sofortiger Wirkung vom Club ausgeschlossen werden. Der/die Präsident/in und der/die Kassier/in bestätigen ihm/ihr den Ausschluss schriftlich.

Art. 9 Clubjahr:

Das Clubjahr dauert vom 01.01 bis 31.12.

Art. 10 Austritt:

Ein Mitglied kann jederzeit seinen Rücktritt einreichen, dies muss schriftlich an ein Mitglied des Vorstands erfolgen. Tritt ein Mitglied bis zum 31.07. aus, erhält es die Hälfte des Mitgliederbeitrages zurück. Wenn der Austritt in der zweiten Jahreshälfte erfolgt, hat das Mitglied keinen Anspruch auf eine Rückerstattung des Mitgliederbeitrags. Passivmitglieder erhalten bei ihrem Rücktritt keine Rückerstattung. Ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.

Art. 11 Ausschluss:

Mitglieder, die den Statuten, Reglementen oder den Weisungen und Interessen des Clubs und von Swiss Badminton zuwiderhandeln und/oder dem Ansehen des Clubs im Allgemeinen schaden, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Jahresbeitrag wird anteilmässig zurückbezahlt, sofern alle anderen Pflichten gegenüber dem Verein gemäss den Statuten eingehalten wurden. Die einzige Ausnahme bildet Artikel 7. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat kein Recht auf Rekurs.

III.I Rechte und Pflichten

Art. 12 Stimmrecht:

Jedes Clubmitglied (ausgenommen Passive, siehe Artikel 5) nach Vollendung des 15. Lebensjahres besitzt an der Vereinsversammlung eine Stimme und hat das Recht, dem Vorstand Anträge zu stellen. Sobald das 15. Lebensjahr vollendet wird, erfolgt der Übergang zur Stimmberechtigung automatisch.

Art. 13 Teilnahme an der ordentlichen Vereinsversammlung:

Alle Aktiv- und Juniorenmitglieder nach Vollendung des 15. Lebensjahres sind verpflichtet an der ordentlichen Vereinsversammlung teilzunehmen. Absenzen werden gemäss Einladung in schriftlicher Form akzeptiert. Wer sich nicht korrekt oder zu spät abmeldet, hat eine Strafgebühr für unentschuldigtes Fernbleiben zu entrichten. Diese wird an der Vereinsversammlung festgelegt.

Art. 14 Einhalten der Statuten und Reglemente:

Alle Mitglieder verpflichten sich mit dem Eintritt in den Club die geltenden Statuten und Reglemente einzuhalten.

Als Mitglied von Swiss Badminton unterstehen seine Mitglieder (hierzu zählt der BC Weinfelden) der Ethik Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping Statut von Swiss Olympic, sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtlichen Beurteilungen und gegebenenfalls Sanktionierungen gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss staatlicher Gerichte. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.

IV. Organisation

Art. 15 Die Organe des Clubs sind:

- Vereinsversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisor/innen

IV.I Vereinsversammlung

Art. 16 Die Vereinsversammlung bildet das oberste Organ des Clubs. Die ordentliche Versammlung wird durch den Vorstand einmal im Jahr einberufen. Die Mitglieder werden spätestens 3 Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Art. 17 Ausserordentliche Vereinsversammlung:

Der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Die Versammlung hat spätestens 2 Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen. Hierzu erhalten die Mitglieder schnellstmöglich eine Einladung inklusive Traktanden.

Art. 18 Befugnisse:

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Befugnisse:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung, des Jahresberichts des Vorstands sowie die Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisoren
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Änderung der Statuten und Reglemente
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses
- Die Vereinsversammlung hat die Aufsicht über die Organe und kann sie jederzeit abberufen, wenn ein wichtiger Grund es rechtfertigt

Die Auflistung der Befugnisse ist nicht abschliessend.

Art. 19 Beschlussfassung:

Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit fällt der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid. Die Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Einzige Ausnahme: ein Drittel oder mehr der stimmberechtigten Mitglieder verlangen während der Vereinsversammlung geheime Wahlen oder Abstimmungen.

Art. 20 Anträge:

Anträge an die Vereinsversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich und mit Begründung an den Vorstand gelangt sein, ansonsten werden sie an der Vereinsversammlung nicht behandelt.

Art. 21 Wahlen:

Es finden jährlich Neuwahlen der Vorstandsmitglieder statt, ebenso beim Rücktritt von mehr als zwei Vorstandsmitgliedern oder bei deren Abberufung. Der/Die Revisor/innen werden alle ein bis zwei Jahre gewählt, je nach Ausscheidungs-Turnus. Zur Wahl ist das absolute Mehr notwendig. Eine Wiederwahl ist möglich.

IV.II Vorstand

Art. 22 Der Vorstand führt sämtliche laufenden Geschäfte des Clubs, sofern sie nicht in der Kompetenz eines anderen Organs liegen. Er ist das ausführende Organ des Vereins und vertritt ihn nach aussen. Im Vorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein. Entscheidungen müssen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern getroffen werden. Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Art. 23 Zusammensetzung:

Der Vorstand besteht aus 6 Personen und setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident/in
- IC-Verantwortliche/r und Vizepräsident/in
- Junior-Verantwortliche/r
- Kassier/in
- Aktuar/in
- Beisitzer/in

Art. 24 Amtsdauer:

Alle Vorstandsmitglieder werden durch die Vereinsversammlung für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist jederzeit möglich. Die gesamte Amtszeit der gleichen Person im gleichen Amt beträgt maximal 30 Jahre. Bei eintretenden Lücken im Verlauf des Vereinsjahrs kann sich der Vorstand selbst ergänzen.

Art. 25 Interessenskonflikt:

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese/r seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Art. 26 Zeichnungsberechtigung:

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

Art. 27 Vergütung der Vorstandsmitglieder:

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Um diese Leistung zu würdigen, entspricht der Betrag der Club-Mitgliedschaft für den Vorstand lediglich einem symbolischen Wert und muss von den Vorstandsmitgliedern nicht bezahlt werden. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

IV.III Rechnungsrevisor/innen

Art. 28 Die Rechnungsrevision besorgen die zwei Revisor/innen. Sie überprüfen die Finanzen des Clubs und erstellen einen Bericht für die Vereinsversammlung.

Die Amtsdauer beträgt ein oder zwei Jahre. Die Vereinsversammlung wählt dann eine/n neue/n Revisor/in. Eine Wiederwahl ist möglich. Diese Person muss nicht zwingend ein Clubmitglied sein, darf aber nie zeitgleich Vorstandsmitglied sein.

V. Haftung

Art. 29 Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 30 Der Club lehnt jede Haftung für Unfälle während des Trainings oder während Turnieren ab.

VI. Datenschutz

Art. 31 Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten. Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sieht dies vor. Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Art. 32 Fotos:

Während des Trainings oder Events können Fotos geschossen werden. Diese werden allenfalls für die vereinseigene Homepage und/oder für Zeitungsartikel in der Regionalzeitung verwendet. Es wird darauf geachtet, dass der Name nicht direkt mit dem Bild verknüpft ist. Jedes Mitglied gibt auf dem Eintrittsformular an, ob Bilder zu den genannten Zwecken verwendet werden dürfen.

VI. Auflösung / Fusionierung des Clubs

Art. 33 Die Auflösung oder Fusionierung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Vereinsversammlung mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen. Der Antrag für die Auflösung/ Fusionierung des Clubs muss gemäss Art. 20 erfolgen.

Art. 34 Verteilung Clubvermögen:

Das Clubvermögen wird bei der Auflösung zu gleichen Teilen unter den Aktiv- und Ehrenmitgliedern verteilt. Die Passivmitglieder und Sponsoren erhalten ihre Beiträge des laufenden Jahres anteilmässig zurück.

Diese Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 22.10.2025 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen alle früheren Versionen der Vereinsstatuten.

Weinfelden, 22.10.2025

Der Präsident: Cédric Werdenberg



Die Aktuarin: Rebecca Henrichs

